Author:
Schreier, Johannes

Title:
Bilanz-politik

Place:
Berlin

Date:
[1920]

94-82069-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Schreier, Johannes
Bilanz-politik; buch- und bilanz-operationen hinsichtlich der aufmachung, frisierung, schönung, verschleierung und fälschung der bilanz sowie hinsichtlich der bewertung, abschreibung, bildung von reserven u. rückstellungen, gewinnverteilung u. dividendenausschüttung, von Johannes Schreier ... Berlin, "Organisation" verlagsges. m. b. H. [1920]
32 p. 22½ cm. (["Orga" schriften, heft 3])



RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-4-94 INITIALS: KLB

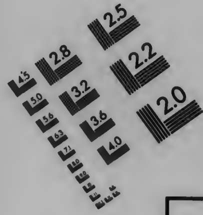
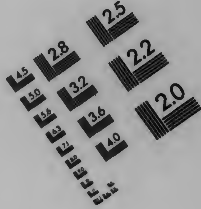
TRACKING # : MSH 00757

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

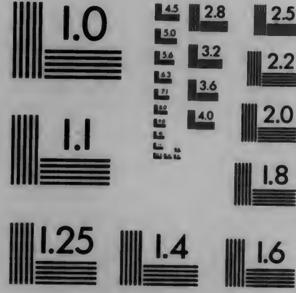
PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC



150 mm

100 mm



1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

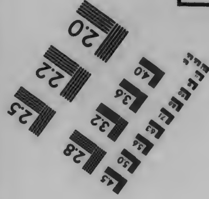
1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

A5

A4


PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890



Heft 3

Bilanz-Politik

Buch- und Bilanz-Operationen hinſichtlich der Aufmachung, Friſierung, Schönung, Verſchleierung und Fälſchung der Bilanz ſowie hinſichtlich der Bewertung, Abſchreibung, Bildung von Reſerven u. Rückſtellungen, Gewinnverteilung u. Dividendenausſchüttung

von

Johannes Schreier
Bücherreviſor in Hamburg



1920 M 2,50

„ORGANISATION" VERLAGSGESELLSCHAFT M·B·H
BERLIN S.W. 68

Bilanz-Politik

Buch- und Bilanz-Operationen hinſichtlich der Aufmachung, Friſierung, Schönung, Verſchleierung und Fälſchung der Bilanz ſowie hinſichtlich der Bewertung, Abſchreibung, Bildung von Reſerven u. Rückſtellungen, Gewinnverteilung u. Dividendenausſchüttung

von

Johannes Schreier
Bücherreviſor in Hamburg

Motto:

Dienſt Du der Wahrheit, ſei drauf gefaßt:
Gar viele gibt es, denen 's nicht paßt!
„Anſtoß“ erregſt Du! — ſo wird geſagt,
Weil eben Lügnern nicht Wahrheit behagt!

»Organiſation« Verlagsgeſ. m. b. H., Berlin SW 68.

Inhalts-Verzeichnis

Bilanzpolitik

nach einem Vortrag von Johs. Schreier, Bücherrevisor und kfm. Sachverständiger in Hamburg.

Mit Bilanzpolitik bezeichnet man die Gesamtheit der bei der Aufstellung von Jahresbilanzen in Betracht zu ziehenden Momente finanzwirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Art. Sie stellt, genauer betrachtet, Buch- und Bilanzoperationen dar, und ist der Sammelbegriff für:

Bewertungs-,
Abschreibungs-,
Reserven- und Rückstellungs-,
Gewinnverteilungs- und
Dividendenpolitik,

die einerseits im Interesse der Unternehmer selbst liegen und erlaubt sind, andererseits unzulässig und unerlaubt sind.

Allgemein wird die Bilanzpolitik beherrscht und geleitet von dem Grundsatz, daß das, was einmal der Gesetzgeber nicht verbietet, erlaubt ist. Jedenfalls wird die Bilanzpolitik zu dem Zwecke betrieben, um sowohl die Bilanz, als auch die Gewinn- und Verlustrechnung zu verschieben und künstlich zu beeinflussen.

Ob es sich nun um eine bloße Verschiebung zum Zwecke der inneren Sicherung und Erstarkung, oder aber sogar um eine Beseitigung des Mißerfolges, oder um die teilweise Verringerung des erzielten Erfolges des verflossenen Betriebs- und Bilanzjahres handelt, bleibt hier vorläufig gleich.

Tatsache ist, daß die Mittel der Bilanzpolitik recht vielseitig sind, und sich den Maßnahmen zufolge einteilen lassen:

a) in Gliederung der Bilanzposten
b) in Aufmachung
c) in Frisierung
d) in Schönung
e) in Verschleierung
f) in Fälschung

(b–f:) der Bilanz.

Bezüglich der Gliederung der Bilanzposten — nicht etwa auch wegen der Gewinn- und Verlustrechnung — besteht nur für Aktienvereine und nur für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine kleine Sondervorschrift, und zwar gemäß § 261 HGB. und § 42 Reichsgesetzbuch der G. m. b. H. auch nur hinsichtlich des Grundkapitals, der Reserven des Erneuerungsfonds und des Reingewinnes bzw. Verlustes.

Ein zwangsweise vorgeschriebenes allgemein vereinheitlichtes Bilanzschema kennt man hier in Deutschland nur für Notenbanken, für Versicherungsgesellschaften, die dem Kais. Aufsichtsamt unterstehen, und für einen Teil der Hypothekenbanken, deren Bilanzen einige gesetzlich vorgeschriebene Bilanzposten aufweisen müssen; sonst aber nicht, trotzdem eine gesetzlich festzulegende Norm für die äußere Gliederung der Bilanzen aller Unternehmungsformen sehr zu wünschen wäre.

Gerade durch ein bei Industriebetrieben, eingeteilt nach Fabriken, Transportanstalten und Versicherungsgesellschaften, angewandtes einheitliches Bilanzschema könnten mit einem Schlage recht viele Mängel der Ausführlichkeit, der Vollständigkeit, der Klarheit und der Wahrheit der Bilanz gehoben, und ihnen entgegengetreten werden.

Ist doch auch das Nichtvorhandensein einer einheitlichen Bilanzform der Grund, weshalb der Aufbau und die Gliederung der veröffentlichten Bilanzen so unvollständig und so grundverschieden sind.

So bestehen neben den Bilanzen mit einer ungewöhnlich klaren, stets gleichbleibenden Gliederung und einer großen Durchsichtigkeit auch solche Bilanzen, die an raffinierten Kunstgriffen hinsichtlich der Entstellung der wirklichen Verhältnisse einfach nicht zu übertreffen

sind, und infolge ihrer Undurchsichtigkeit, ihrer Farblosigkeit selbst den Kritiker irreführen.

Wurde schon früher, ganz zu schweigen von den vorgekommenen Verschiebungen, Verschleierungen oder gar Fälschungen, mannigfaltiges in unklaren Ausdrücken, Benennungen und Bezeichnungen, in der Weglassung der Abschreibungen, der Neben- und Unterkonten, in der Umstellung und Zusammenziehung von mehreren selbständigen Posten zu einem Sammelkonto geleistet, so haben die durch den Krieg gezeitigten Verhältnisse diese Politik auf das Höchstmaß getrieben, indem in den meisten Fällen als Bilanzen nur noch summarische Auszüge zur Veröffentlichung kommen, so daß alles andere, nur keine Bilanzklarheit, die für das Lesen und die Beurteilung einer Bilanz unbedingt nötig ist, mehr besteht.

Hat der Interessent nicht gleichzeitig den gedruckten Geschäftsbericht mit seinen Erläuterungen, der ja zumeist auch an nicht allzu großer Offenheit und empfindlicher Kürze leidet, und nur sehr selten einen vollen Einblick in die Lage des Unternehmens gibt, dann bietet ihm die Bilanz in ihrer bestehenden Nacktheit wenig oder gar keine Möglichkeit zu einer auch nur oberflächlichen Analyse.

Manche Bilanzen sind für den Interessenten in ihrer heutigen Buntscheckigkeit geradezu ein Buch mit sieben Siegeln, denn anstatt Auskunft und Aufklärung zu finden, ist er bei ihr auf Raten und Vermuten angewiesen. In diesem Falle sollten die betreffenden Interessenten versuchen, sich zu vereinigen, um in ihrer Gesamtheit auf die Leitung den nötigen Druck auszuüben, daß ihnen ein besserer Einblick gewährt wird, zumal sich die Unterlassung solcher Bemühungen schon oft bitter gerächt hat.

Was nun die Aufmachung der Bilanz selbst anbetrifft, so herrscht auch hier eine ganz außerordentliche Willkür. Das bereits im Frieden geübte Verfahren, die Bilanzanalyse durch alljährliche Aenderungen in der Bilanzierungs- und Buchungsmethode zu erschweren und unmöglich zu machen, hat während des Krieges die

weitgehendste Nachahmung und Verbreitung gefunden. Nicht geringen Vorschub hierzu hat die Gewinn- und Verlustrechnung, die Ertragsbilanz, gegeben, denn diese ist, wie schon vorher erwähnt, selbst nicht einmal für die Unternehmungsformen, wie Aktienvereine, eingetragene Genossenschaften und Ges. m. b. H., denen gesetzlich doch eine Jahresrechnung mit dem sich daraus ergebenden Gewinn oder Verlust aufzustellen obliegt, näher angegeben.

Sieht man sich das geübte Bilanzierungsverfahren an Hand der veröffentlichten Bilanzen einmal näher an, so stößt man auf 2 Arten von Bilanzen, nämlich eine Art, die in voller Durchsichtigkeit und weitgehender Spezialisierung alles darstellt, und eine andere Art, die notgezwungenermaßen und lediglich dem Gesetz gehorchend, nur ein paar Zahlen bringt. Letztere ist selbstverständlich in ihrer wenig ansprechenden, aber dennoch vielsagenden Kürze wohl nur zum Zwecke der Ausweichung einer unbequemen Kritik, zur Verschleierung ungünstiger Ergebnisse und zur Geheimhaltung und Verdeckung der wirklichen Verhältnisse geschehen, und nicht etwa, wie so häufig und nebenbei in irrtümlicher Weise angenommen wird, der Vermeidung zu hoher Inserationskosten wegen. Des weiteren muß man die Wahrnehmung machen, daß einerseits die Gewinn- und Verlustrechnung ganz fehlt, und der Erfolg lediglich als Gewinnsaldo in der Bilanz vorgetragen ist, andererseits aber der Ausweis über die Gewinn-, Reserve- und Rücklageverteilung fortgelassen ist.

In den Bilanzen selbst, und zwar sowohl unter der Aktiva als auch unter der Passiva, findet man die Zusammenwerfung von bisher getrennten Bilanzposten in einer Summe, die dem Gegenstande nach recht verschieden sind und gar nicht einmal zusammen gehören, wie:

a) Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Pferd und Wagen, Schuten usw. Mk. ......

b) Kasse, Postscheck, Bank, Wechselbestände Mk. ...... oder

c) Kasse, Bank, Wertpapiere, Lager, Schulden Mk. ......

d) Fonds:
Reservefonds I und II, Reparatur- u. Erneuerungsfonds, Unterstützungsfonds, Pensionsfonds, Rücklagekonto für die Wiedereinstellung der Betriebe auf Friedensarbeit, Delkredere-Konto, Talonsteuer, Reservekonto Mk. ......
und schließlich

e) Subtraktion wesensverwandter Posten, wie z. B. Debitoren minus Kreditoren, Grundstücke minus Hypotheken, und

f) unklare Benennung der Bilanzposten, wie beispielsweise mit Interimskonto, Antipationskonto, Transitorische Aktiva ohne jede besondere Spezifikation.

Abschreibungen, die man früher ersichtlich machte, werden jetzt vorweg genommen, und treten solche, auch was Zugang und Abgang anbetrifft, heute überhaupt nicht mehr in Erscheinung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird noch weit stiefmütterlicher behandelt als die vorerläuterte Bilanz. So werden z. B. in dieser die sämtlichen Handlungs- und Betriebsunkosten nicht mehr auf der Sollseite der Gewinn- und Verlust-Rechnung aufgeführt, sondern im Voraus von dem Betriebsrohgewinn abgebucht:

Per Betriebsüberschuß in 1917:
nach Abzug der Anleihezinsen, Salaire, Steuern, Vers.-Prämien, Kosten für Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, Maschinen usw., Heizungs-, Schmier- und sonstige Betriebsmaterialien, Beleuchtung, Betrieb der Maschinen und allgemeine Arbeiten im Betriebe, Beiträge für Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung, Beiträge zu den Sammlungen für die im Felde stehenden Soldaten und ihre Familien usw. Mk. ......

Auch die Zusammenwerfung aller Erträgniskonten zu einem Posten läßt sich viel häufiger als früher feststellen.

Während man nämlich früher die Betriebsergebnisse in:

Fabrikationsgewinn,
Beteiligungsgewinn und
Finanzgewinn

teilte und so auch in Erscheinung treten ließ, heißt es heute im Kredit des Gewinn- und Verlustkontos einfach:

Per Gewinn aus sämtlichen mit dem Betriebe zusammenhängenden Geschäftszweigen und sonstigen Einnahmen abzüglich aller Handlungs- und Betriebsunkosten Mk.......

Abschreibungen erscheinen im Debet des Gewinn- und Verlust-Kontos zumeist auch nur noch in einer Summe, vielfach sogar vorweg unter Handlungsunkosten-Konto so daß man nie weiß, wieviel auf die einzelnen Anlage- und Betriebsgegenstände abgeschrieben worden ist, ganz abgesehen davon, ob nur reguläre oder auch Extra-abschreibungen vorgenommen sind.

Neben diesen vorgenannten, äußerlich in Erscheinung tretenden bilanzpolitischen Maßnahmen gibt es auch solche, die intern, also äußerlich nicht so ohne weiteres erkennbar sind.

Hierzu gehört: die Frisierung,
die Schönung,
die Verschleierung und
die Fälschung der Bilanzen.

Bilanzfrisierung und Schönung, die allgemein recht harmlos sind, werden vorgenommen, um Bilanzen ein schöneres Aussehen zu geben, oder mit anderen Worten, um dieselben für die Beurteilung und die Kritik, insbesondere hinsichtlich der augenblicklichen und dauernden Rentabilität, der Flüssigkeit und der richtigen Finanzierung zurecht zu stutzen. Das Zurechtstutzen kann als harmlos bezeichnet werden, wenn es lediglich zu dem vorbezeichneten Zwecke geschieht, nicht etwa durch Entstellung der wirklichen Geschäftslage, sowie zur Erzielung falscher Schlüsse, die allerlei Schädigungen im Gefolge haben können, gesetzwidrig wird.

Zumeist erstrecken sich diese Schönungen auf die Verdeckung der Art der Zusammensetzung des Reingewinnes. Lassen sich doch auf diese Weise erlittene Verluste verdecken, und zufällige und einmalige Gewinne vertuschen, eventl. miteinander aufrechnen.

Zu diesen Schönungen gehört auch die so häufig vorkommende künstliche Erhöhung oder Ermäßigung des erzielten Jahresgewinnes durch Ueber- oder Unterbewertung des Warenlagers, sowie durch Bemessung der Abschreibungen nach dem Geschäftsergebnis usw. auf Kosten späterer Jahre, oder aber unter Verwendung von Reserven auf Kosten früherer Jahre, ohne daß dabei der Boden der Ehrlichkeit verlassen zu werden braucht.

Während bei der Schönung und Frisierung der Bilanz nur auf die Form bezügliche Mängel beseitigt werden, bezweckt die Bilanzverschleierung das Gegensätzliche, indem sie materielle Schwächen des Geschäftes zu verdunkeln, zu verwischen oder zu verdecken sucht, also eine günstigere Darstellung der Bilanz im Gefolge hat.

Verschleierung liegt besonders dann vor, wenn wissentlich und durch ein besonderes Buchungsmanöver eine Verschiebung zwischen den einzelnen Bilanzposten stattfindet, und zwar dergestalt, daß verschiedene Posten zusammengezogen, oder aber durch Ausgleich und Verrechnung mit Positionen der Gegenseite gänzlich aus der Bilanz beseitigt werden, und schließlich, wenn eine höhere Bewertung der Vermögensgegenstände oder eine niedrigere Bemessung der Abschreibungen und Rücklagen etwa dergestalt vorgenommen worden ist, daß der Buchwert der Anlage, Betriebs- und sonstigen Vermögensgegenstände größer ist als ihr Zeitwert.

Feststellen lassen sich solche Verschleierungen nur durch genauen Vergleich mehrerer aufeinanderfolgender Bilanzen, und sind solche Schiebungen auch stets nur sehr schwer nachweisbar, es sei denn, daß man an der Quelle sitzt, und die Materie an Hand der Bücher und vorgenommenen Buchungen prüfen kann.

Jedenfalls ist die Bilanzverschleierung identisch mit der jetzt zur Besprechung kommenden Bilanzfälschung, denn beide bewirken, genau betrachtet, eine rechtswidrige, wissentlich unwahre Darstellung der Vermögens- und Betriebsverhältnisse in der Uebersicht über den Vermögensstand.

Fälschungen der Bilanz liegen stets dann vor, wenn Bilanzen durch willkürlich erzeugte Unrichtigkeiten, wie:

falsche Buchungen,
gefälschte Inventuraufnahmen,
unwahre Angaben über Mengen und Wertbeträge,
absichtliche Unterlassung der Abschreibungen usw.

beeinflußt und entstellt werden.

Die in der Praxis am häufigsten vorzufindenden Verschleierungen und Fälschungen betreffen zumeist folgende Punkte:

1. Willkürliche Erhöhung der Debitoren.
2. Willkürliche Herabsetzung der Kreditoren.
3. Willkürliche Werterhöhung auf Immobilienkonto.
4. Wissentlich vorgenommene Werterhöhung der Mobilien, Maschinen, Apparate, Geräte usw.
5. Umbuchung von Aktivbeständen auf Gewinn- und Verlust-Konto.
6. Vornahme zu geringer Abschreibungen oder Unterlassung von solchen.
7. Vermengung von Wertpapierbeständen und Konsortialbeteiligungen.
8. Diskontierung und Lombardierung von Reitwechseln.
9. Umbuchung von Wertpapieren vom Effektenkonto auf Lombardkonto.
10. Eröffnung und Führung fingierter Personenrechnungen.
11. Ausbuchungen von Geldbeträgen auf Grundlage selbstgefertigter oder gefälschter Kassenbelege.
12. Buchungen von Ausgaben auf Betriebsunkosten, anstatt auf Privatkonto.
13. Betrügerische Verrechnung von Löhnen oder Ausbuchungen derselben in den Lohnlisten auf fingierte Namen.
14. Buchung von Syndikats- oder sonstigen dunklen Geschäften auf Konto pro Diverse

und Unglaubliches mehr.

Gewählt werden zu Fälschungen meist solche Bilanzposten, die dem Laien nachzuprüfen unmöglich sind. Ich denke hier besonders an die Bestände von Waren, Effekten, Mobilien und ähnlichen Besitzgegenständen.

Recht häufig kommt es auch vor, daß gefälschte oder verschleierte Bilanzen ganz gegen den Willen der Bilanzierenden entstehen. Der Grund liegt darin, daß

den Vorständen und Geschäftsführern sowie den Mitgliedern der Aufsichtsräte die einschlägigen buch- und bilanztechnischen und materiellen, sowie die handelsgesetzlichen Kenntnisse ganz oder teilweise abgehen.

Die Frage, wie sich das Gesetz und die Gerichte zu diesen Bilanzverschleierungen und Fälschungen stellen, ist, beantwortet zu wissen, recht interessant und wissenswert. Für den Einzelkaufmann und die offenen Handelsgesellschaften bestehen wegen dieser Bilanzdelikte im Handelsgesetzbuch keinerlei Vorschriften, sondern laut §§ 34—38 nur solche hinsichtlich der Verletzung der Buchführungspflicht, die Strafen in Gemäßheit der Reichskonkursordnung § 47 nach sich ziehen.

Und dennoch können diese Bilanzdelikte zur Strafbarkeit führen, wenn die gefälschten und unwahren Bilanzen zur rechtswidrigen Erlangung von Vermögensteilen benutzt worden sind.

Anders und weit schlimmer steht es wegen dieser Bilanzdelikte auf Grund § 314 HGB. bei den Aktiengesellschaften. Heißt es doch in diesem Paragraph wörtlich, daß Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafen bis zu 20 000 Mark bestraft werden, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft, oder in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse unwahr darstellen und verschleiern.

Verantwortlich für die Aufstellung der Geschäftsabschlüsse und Haftung für Schaden aus denselben sind, abgesehen von den für sich selbst verantwortlichen Firmeninhabern bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder und außerdem noch die Mitglieder des Aufsichtsrates, bei den Gesellschaften m. b. H. die Geschäftsführer und, wo ein Aufsichtsrat besteht, außerdem noch die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Wenn ich im Vorgesagten das Allgemeine der Bilanzpolitik behandelt habe, so will ich nun das Besondere der Bewertungs-, Abschreibungs-, Reserven-, Gewinnverteilungs- und Dividendenpolitik kurz streifen.

Bewertungspolitik.

Die Inventurwerte, mit welchen die einzelnen Vermögensteile und Schulden angesetzt sind, bilden den Inhalt einer jeden Bilanz.

Diese Tatsache zeigt nur zu deutlich, daß gerade die Bewertung die eigentliche Grundlage bei der Aufmachung der Inventur und Bilanz ist.

Aus diesem Grunde ist es daher auch von größter Wichtigkeit, daß die Bewertung aller Vermögens- und Schuldgegenstände äußerst korrekt und wahrheitsgetreu durchgeführt wird, um einerseits Ueberbewertungen und andererseits Unterbewertungen, die das Bilanzergebnis sowohl verbessern, als auch verschlechtern können, nach Möglichkeit zu begegnen und zu vermeiden. Im allgemeinen sind aber die Bewertungsmethoden sehr verschieden und wird in dieser Beziehung auch wenig einheitlich verfahren, so daß die Bilanzen vielfach nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und demzufolge ganz falsche Bilder vortäuschen.

Wenn nun die Bewertungsmethode so überaus verschieden gehandhabt wird, so liegt der Grund hauptsächlich in der Mannigfaltigkeit der Wertbezeichnungen wie:

Veräußerungswert, Realisierungswert, Liquidationswert, Einkaufs-, Verkaufs-, Versilberungs-, Markt- und Verkehrswert, Gebrauchs- und Betriebswert, Produktions-, Selbstkosten-, Anschaffungs-, Herstellungs-, Einstands-, Erwerbs- und Erwerbskostenwert, gemeiner Wert, gemeiner Verkehrswert, objektiver und subjektiver Tauschwert, Ertragswert, Erwartungswert, Geschäftswert, Zeit- oder Gegenwartswert usw., die man in der Buchführungs- und Bilanzliteratur vorfindet und die zu recht verwirrenden Unklarheiten sowohl hinsichtlich der Begriffe, als auch der Meinungen über Bilanzbewertungen geführt haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wertansätze in den Bilanzen kaufmännischer Unternehmungen ergeben sich aus den §§ 40 und 261 HGB., sowie § 42 G. m. b. H. Während ersterer nur für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in Frage kommt, gilt letzterer nur für A.-G., Kommanditges. auf Aktien, G. m. b. H. und Genossenschaften.

Trotzdem nun § 261 keine direkte Gültigkeit zur Anwendung für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften hat, ist in der kaufmännischen Praxis festzustellen, daß die meisten Inhaber solcher Geschäfte die Vorschriften dieses Paragraphen bei der Bewertung ihrer Vermögensobjekte zur Richtschnur nehmen und demzufolge es Handelsbrauch ist:

1. alle Betriebsgegenstände, wie z. B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und Muster, Mobilien, Pferd und Wagen, Patente, Lizenzen und Schutzrechte, Firmenwert usw., die dauernd im Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Erwerbs-, Einkaufs-, Selbstkosten- oder Herstellungspreis unter Abzug einer entsprechenden jährlichen Abschreibung für Wertverminderung, Abnutzung, sowie Entwertung und
2. alle Veräußerungsgegenstände, wie z. B. Waren und Rohmaterialien zum Einkaufspreis und fertige und halbfertige Fabrikate zum Herstellungspreis anzusetzen.

Handelsbrauch und maßgebend für die Bewertung ist mithin regelmäßig immer der Erwerbs-, Einkaufs-, Selbstkosten- oder Herstellungspreis und zwar ganz gleich, ob es sich um Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften oder A.-G. und G. m. b. H. handelt.

Die Einzelkaufleute usw. verfahren also unter Zugrundelegung der Grundsätze des § 261 Abs. 1 bis 3 HGB. im Sinne ordentlicher Kaufleute und handeln hierin auch ganz richtig und zwar insofern, als die mit § 40 HGB. geforderte Bewertung nach dem Veräußerungswert zumeist ganz unmöglich, äußerst schwierig und unzweckmäßig ist, zumal bei industriellen Unternehmungen die Anlage- und Betriebswerte keinen Börsen- und Marktpreis haben und zum Teil auch garnicht einmal veräußerungsfähig sind.

In das Gebiet der Bewertungspraxis gehört auch die Feststellung und Bewertung der noch zu erwartenden

Verluste, so z. B. aus Verträgen, die zur Zeit der Bilanzaufstellung noch schweben.

Die hauptsächlichsten schwebenden Geschäfte sind:

1. Käufe auf Zeit,
2. Lieferungsverträge,
3. Bürgschaften,
4. Avalwechsel,
5. Risiko der weitergegebenen Wechsel,
6. Garantien usw.

Jedenfalls werden Gewinne aus den noch laufenden schwebenden Engagements nur in den seltensten Fällen gebucht, vielmehr wird der Gewinn für das nächste Geschäfts- und Betriebsjahr aufgespart und entgeht der Kaufmann und Industrielle auf diese Weise gewissen Bilanzbeschönigungen. Mit den etwaigen Verlusten aus solchen Geschäften verfährt die Praxis dagegen anders. Diese werden berücksichtigt und gebucht, sofern am Bilanztage bereits erkennbar ist, daß auf dem schwebenden Geschäft ein tatsächlicher Verlust liegt. Würde nämlich diesen Verlusten nicht Rechnung getragen werden, dann zeigt die Bilanz ein völlig falsches Bild der Vermögenslage und läuft den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des praktischen Wirtschaftslebens auf Bilanzwahrheit hin direkt zuwider. Welche Wirkung hat nun die Bewertungspolitik auf das Jahresergebnis?

a) Die Erhöhung der Werte der Aktiva haben einerseits eine Erhöhung des Eigenkapitals, sowie des Jahresreingewinnes und eine Ermäßigung des Jahresreinverlustes, und andererseits eine übermäßige Ausschüttung von Tantiemen, Dividende und Zahlung von Einkommensteuer zur Folge.

b) Eine Verminderung der Werte der Aktiva hat sowohl eine Erniedrigung des Eigenkapitals, als auch eine Verminderung des Jahresreingewinnes zur Folge.

Mit dieser Bewertungspolitik hängt gleichzeitig die Abschreibungs-, Reserve- und Rücklagepolitik eng zusammen.

Abschreibungspolitik.

Das HGB. bezeichnet im § 261, Absatz 3 zwei Möglichkeiten zur Durchführung der Abschreibung nämlich:

A. Abzug eines der Abnutzung gleichkommenden Betrages, und
B. Ansatz eines der Benutzung entsprechenden Erneuerungsfonds.

Beide Möglichkeiten finden in der Praxis Anwendung.

Die erste Möglichkeit bezeichnet man mit „Abzugsmethode" und die zweite Möglichkeit mit „Bewertungsmethode".

Die Abzugsmethode zerlegt sich in:

1. prozentuale Abschreibung vom Anschaffungswert unter Berücksichtigung der normalen Betriebsdauer,
2. prozentuale Abschreibung vom Restbestand oder vom Buchwert.

Man kennt demnach drei Abschreibungsarten, nämlich:

1. Abschreibung vom Anschaffungswert,
2. Abschreibung vom Restbestand bzw. Buchwert, und
3. Ansatz eines Erneuerungsfonds.

Alle drei Abschreibungsarten findet man in der Praxis vor.

Das Verfahren, die Abschreibung für Abnutzung, Wertverminderung und Entwertung durch Einsatz eines Erneuerungsfonds auf der Passivseite der Bilanz zum Ausdruck zu bringen, ist für die Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit der Bilanz nur zu empfehlen. Nur sollte man nicht das Wort Erneuerungsfonds wählen, denn aus diesem läßt sich nicht deutlich erkennen, ob ein Bewertungsposten gemeint ist, sondern sich etwas präziser ausdrücken, etwa in Abschreibungsreserve oder Rücklage für Anlagen- und Betriebswertverminderungen.

Diese auf der Passivseite der Bilanz in Erscheinung tretende Abschreibung hat noch den Vorteil, daß sie nicht mit zu versteuern ist.

Sie stellt nämlich keine Gewinnreserve, sondern nur die gesetzlich zugelassene angemessene Wertverminderung der betreffenden Anlage- und Betriebswertkonten dar.

Abschreibungen sind jedoch nicht allein auf allen reellen beweglichen und unbeweglichen Anlage- und Betriebsgegenständen vorzunehmen, sondern auch auf allen ideellen Vermögensgegenständen wie Firmenrecht, Patente und sonstige Urheberrechte, Verlagsrechte usw. und schließlich auf Debitoren, Wechsel, Waren und Wertpapiere, die einer Wertverminderung unterworfen sind.

Neben einer regulären ordentlichen Abschreibung kennt der Kaufmann noch eine außerordentliche Abschreibung.

Die Gründe für diese außerordentlichen Abschreibungen sind mannigfache.

Sie können:

1. in dem zu hoch zu Buch stehenden Anlagewert,
2. in dem Einkauf zu erhöhten Kriegspreisen und Kriegsmaterial,
3. in der Bedienung von ungelernten Arbeitern,
4. in der Benutzung von schlechten Schmiermaterialien,
5. in der starken Inanspruchnahme (Tag- und Nachtarbeit),
6. in dem Verkauf einzelner Betriebsgegenstände,
7. in dem Verlust der Gebrauchsfähigkeit,
8. in der Substanzabnahme und Aufzehrung,
9. in ein begrenztes Absatzgebiet,
10. in der Vernichtung durch Unruhen, Feuer, Wasser,
11. in gesetzlicher Betriebsunterbindung sowie in anderen Ursachen liegen.

In der Industrie ist es nun eine sehr weit verbreitete Sitte, die jährlichen Abschreibungen höher zu bemessen, als es mit Rücksicht auf die Abnutzung erforderlich wäre. Höhere Abschreibungen pflegen stets bei guten Erträgnissen und Bilanzabschlüssen vorgenommen zu werden. Doch hat man im Kriege weit größere Abschreibungen wie bisher vorgenommen, und zwar insbesondere auf Vermögensgegenstände (ausländisches Besitztum, Beteiligungen und Guthaben), die sich im feindlichen Ausland befinden. Die Bewertung fand hier so statt, daß keine Nachteile daraus erwachsen konnten.

Höhere Abschreibungen dienen zur Stärkung des Unternehmens und schaffen eine stille, unsichtbare Reserve. Das HGB. tritt dieser kaufmännischen Gepflogenheit nicht entgegen, wohl aber die Steuerbehörde,

die in ihr eine Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens und eine Schädigung des Fiskus erblickt. Sie wird eine außergewöhnlich hohe Abschreibung, sofern sie auf eine solche stößt, immer beanstanden, jedoch bei genügender Begründung gutheißen.

Auch die Frage, ob Abschreibungen auch wieder rückgängig gemacht werden können, soll hier noch kurz gestreift werden. Die Ansichten gehen hier allerdings in Fachkreisen sehr auseinander. Meines Erachtens dürfte man ruhig eine Rückgängigmachung befürworten, sofern es das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens bedingt und erfordert und es sich darum handelt, Irrtümer zu berichtigen.

Jedenfalls darf aber in erster Linie die Rückgängigmachung der freiwilligen außerordentlichen Abschreibungen nicht ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung geschehen und in zweiter Linie der in dieser Weise erzielte Gewinn nicht als Betriebsgewinn, sondern nur als Gewinnreserve zum Ausdruck und zum Vorschein kommen.

Uebrigens findet man selbst bei gleichen Unternehmungen eine ungeheure Verschiedenheit der Abschreibungssätze.

Diese Tatsache ist darin zu suchen, daß für die Abschreibung kein bestimmter Prozentsatz existiert, die Abschreibung vielmehr geradezu eine Ehrensache ist und als solche auch behandelt wird und im übrigen dem sachverständigen Urteil der Geschäftsleitung eines jeden Unternehmens durch die Natur der Dinge ein weiter Spielraum und eine ziemlich große Bewegungsfreiheit innerhalb der Grenzen des § 261 HGB. eingeräumt ist.

Die Verschiedenheit der bilanzpolitischen Mittel in der Verwendung der Abschreibungen ergibt sich aus folgenden Beispielen:

a) Uebermäßig hohe Abschreibungen auf Anlagevermögen schmälern den wirklich erzielten Jahresreingewinn, erniedrigen das Eigenkapital, die Tantieme und die Dividende, und schaffen eine stille, zumeist unsichtbare Reserve.

b) Uebermäßige Abschreibungen auf Betriebs- und Umsatzvermögen, wie z. B. auf Warenvorräte, die durch Veräußerung frei und verfügbar werden, erhöhen

den Gewinn desjenigen Geschäftsjahres, in welchem die Veräußerung stattfindet, stellen also gewissermaßen einen Sicherheitsfonds für das neue Rechnungs- und Betriebsjahr dar.

c) Zu niedrige Abschreibungen erhöhen in unzulässiger Weise den Jahresgewinn, das Eigenkapital, und haben solche letzten Endes eine übermäßige Gewinnanteilsausschüttung zur Folge.

d) Vielfach werden Abschreibungen der Höhe des Jahresverdienstes angepaßt, d. h., in ertragsreicheren Johren wird mehr abgeschrieben, in anderen Jahren weniger oder gar nichts.

e) Endlich werden auch noch Abschreibungen unsichtbar, intern gegen geheim zu haltende Gewinne aufgerechnet. Diese Abschreibungen verschwinden für die Oeffentlichkeit, dann aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

f) Sämtliche übermäßige hohe Anlageabschreibungen der früheren Jahre können rückgängig gemacht werden:

1. durch Verkauf oder Einbringung in eine andere Unternehmung,
2. im Falle der Notleidung durch fachmännische Begutachtung.

Wenn man nun auch noch von einer

Reserve- und Rückstellungspolitik

spricht, so hat man an die freiwilligen, offenen oder geheimen Gewinnrückstellungen zu denken.

Der vorsorgliche Kaufmann und Industrielle macht Reserven und Rückstellungen, um einerseits besonders vorhergesehene, andererseits aber auch unvorhergesehene Verluste zu decken, Ausgaben zu bestreiten, Schäden zu bezahlen und Kapitalrücklagen zu schaffen.

Die Reserven oder Rückstellungen dienen also zur finanziellen Sicherung, zur Stärkung und Erhaltung des betreffenden Unternehmens und letzten Endes zur Vermeidung der Ausschüttung übermäßigen Gewinnes.

Die Veranlassung zur Bildung von Reserven ist teils eine freiwillige, teils eine gesetzlich vorgeschriebene und

schließlich bei der gesetzlichen noch eine weitere durch Statut bestimmte.

Die gesetzliche Reserve ist nur für Aktien-Gesellschaften und zwar auf Grund des § 262 des HGB., sowie für Genossenschaften, Reichsbank, Versicherungsbetriebe und Hypothekenbanken durch die besonderen Spezialgesetze und nebenamtlichen Verfügungen vorgeschrieben.

Man nennt sie daher auch bei diesen Unternehmungsformen die gesetzliche, Zwangs- oder ordentliche Reserve, zum Unterschied von der freiwilligen nicht vom Gesetz vorgeschriebenen Reserve.

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung kennt, was sehr wichtig ist, dagegen einen solchen ausdrücklichen Zwang zur Reservebildung nicht, wohl aber erlaubt es eine solche.

Die Speisung der Reserve geschieht entweder schon im Laufe oder erst am Schlusse des Betriebsjahres.

Im Laufe des Rechnungsjahres dann, wenn etwa die Speisung aus bestimmten Gewinnquellen, und am Schlusse des Rechnungsjahres, wenn dieselbe aus dem tatsächlich erzielten Reingewinn oder aber durch transitorische Posten — das sind Erfolgsregulierungskonten — erfolgt.

Nicht immer aber braucht die Speisung der Reserven unbedingt aus dem Reingewinn oder aber aus den besonders hierfür vorgesehenen Gewinnquellen geschehen, sondern nach § 262 HGB. müssen sogar alle Kapitalsüberschüsse dem Zwangsreservefonds zugute kommen.

Je nach der Buchungsart können diese Speisungen offen und sichtbar oder still und unsichtbar durchgeführt sein.

Offene und sichtbare Reserven liegen dann vor, wenn die Speisung

1. aus dem Gewinn, wie z. B. bei Abschreibungs- und Wertberichtigungsposten oder aber direkt als Erneuerungsfonds;
2. aus den Kapitalüberschüssen, wie z. B. durch Emission, Agio, Zuzahlungen usw. erfolgt.

Stille und unsichtbare Reserven entstehen dagegen durch Unterbewertung, also durch übermäßige Abschreibungen an Anlage- und Betriebswertgegenständen.

Von der Bildung stiller und unsichtbarer Reserven haben während des Krieges erste Gesellschaften Gebrauch gemacht, indem sie Vermögensgegenstände im Werte vieler Millionen auf eine Mark abgeschrieben haben, oder sie haben Neuanlagen (Grundstücke, Bauten und Maschinen) gleich von vornherein über Betriebskonto verbucht, was zur Folge hat, daß diese Millionen gar nicht die Bilanz berührten, der Reingewinn entsprechend geringer ausgeworfen wurde.

Diese Manipulationen wurden zumeist aus dem Grunde gemacht, um sich gegen die Begehrlichkeit der Aktionäre zu schützen.

Die Praxis kennt aber außerdem noch die bereits vorerwähnten Rückstellungen, welche zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt werden und die somit gleichzeitig Einfluß auf die Erfolgsregulierung des vergangenen und kommenden Rechnungs- oder Betriebsjahres haben und die in den Bilanzen unter den verschiedenen Bezeichnungen, wie Transitorische Posten, Interims-Konto, Konto neue Rechnung, Antizipations-Konto usw., zum Ausdruck kommen.

Dieses sind im eigentlichen Sinne des Gesetzes keine direkten Reserven und werden als solche auch nicht angesehen, insbesondere deshalb, weil sie nur durchlaufende Buchposten zum Zwecke der Errechnung des buchmäßigen Reingewinnes darstellen.

Während die offene und sichtbare Reserve die Verteilung eines nicht realisierten Gewinnes verhindert, vermindert die stille und unsichtbare Reserve noch nebenbei den bilanzmäßigen Reingewinn. Letzteres geschieht sehr oft bewußt, um das eigene Kapital zu vermehren. Unter Umständen kann nämlich später sowohl die übermäßige Abschreibung als auch die Unterbewertung wieder realisiert werden.

Dieses geschieht:

a) bei einer Anlagereserve durch Heraufsetzung des Buchwertes,

b) bei der Reserve von Veräußerungsgegenständen durch Verkauf zu einem den Buchwert übersteigenden Preise.

Diese buchhalterische Operation, von der der Außenstehende absolut nichts bemerkt, bewirkt eine Erhöhung des Gewinnes oder aber eine Verminderung des Verlustes.

Zum Teil sind die stillen Reserven aber doch aus der Bilanz ersichtlich und das ist dann der Fall, wenn das Einrichtungs-, Maschinen-, Werkzeugs-, Modell-, Patent- und Lizenz-Konto nur mit 1,— Mark zu Buch steht.

Jede Branche hat nun unter Berücksichtigung der Unternehmungsart, ganz abgesehen von der gesetzmäßig vorgeschriebenen und durch § 262 HGB. bestimmten Zwangsreserve, noch ihre besonderen Spezialreserven, die namentlich bei Aktien-Gesellschaften eine große Mannigfaltigkeit aufweisen.

Alle diese Reserven und Rückstellungen sind allgemeine Sicherheits- und Vorsichtsfonds und dienen zur Stärkung des betreffenden Unternehmens hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Grundlage.

Die gesetzliche, ordentliche oder Zwangsreserve bildet, wenngleich dieselbe auch eine Ansammlung des Gesellschaftsvermögens über das Nominalkapital ist, noch kein Grund-, sondern nur ein Zusatzkapital, welches lediglich zur Beseitigung einer Unterbilanz, nicht aber zum Ausgleich von sonstigen Geschäftsverlusten, wie etwa Feuerschaden, Verlust an Außenständen, Unterschlagung usw. verwandt werden darf.

Anders verhält es sich dagegen mit der Verwendung der freiwilligen, außerordentlichen und statutarischen Reserven. Diese können, ebenso wie freiwillig geschaffen, wieder teilweise oder ganz während des Betriebs- und Rechnungsjahres verwendet werden.

Je nach der Art der Reserven sowie der Verbuchung ihrer Verwendung hat die freiwillige Reserve verschiedene Wirkungen, in Bezug auf das Resultat der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustberechnung.

Die Zwangsreserve oder das Zusatzkapital ist nun weder zinspflichtig noch dividendenberechtigt.

Sowohl das HGB. — § 262 — als auch das Gesetz betreffend die G. m. b. H. — § 42 — weist darauf hin, daß die Reserven unter die Passiva aufzuführen sind und ergibt sich schon hieraus, daß die natürliche Bedeckung der Reserven in den Aktiven liegt.

Lediglich aus diesem Grunde findet sich auch im HGB. nichts über eine etwaige feste Anlegung bzw. Separierung tatsächlicher Wertgegenstände zu Reservezwecken.

Recht häufig findet man jedoch die Ansicht vor, daß die Reserven besonders gedeckt und angelegt sein müssen, und decken daher manche Gesellschaften ihre Reserven, namentlich aber ihre gesetzlichen Reserven, durch Effekten, Grundstücke oder Hypotheken.

So reell diese Ansicht auch ist, so falsch und nachteilig kann sie für den Betrieb selbst sein, denn durch eine solche feste Anlage werden der betreffenden Unternehmung nicht allein nur eigene, liquide Mittel entzogen, sondern er kann sogar — ganz abgesehen von Kursschwankungen usw. — hierdurch unter Umständen recht schwer in seiner produktionsmäßigen Betätigung gefährdet und geschwächt werden.

Ausnahmen für besonders angelegte Reserven bestehen nun aber schließlich dennoch. So z. B. bei Sparkassen, Versicherungsanstalten, sowie Klein- und Privatanschlußbahnen.

Die Kriegsverhältnisse haben nun zur Bildung ganz besonderer Extrareserven Veranlassung gegeben.

Die Schaffung dieser Extrarückstellungen sind berechtigt, wenn der Betrieb der Kriegsproduktion dient und sich beim Uebergang in die Friedenswirtschaft ein kostspieliger Umbau, Neuanschaffungen Reparaturen, die während des Krieges nicht ausgeführt werden konnten, oder sich etwa sonst dergleichen nötig macht.

Doch nicht nur allein für die Friedensumstellung wird zurückgestellt, sondern auch für Verpflichtungen aus den Kriegslieferungsverträgen selbst. Aus Steuerrücksichten verschwinden neuerdings jedoch diese Extra- und Garantiereserven unter Kreditoren, wodurch das Kreditorenkonto

1. mehr Schulden zeigt als in Wirklichkeit vorhanden sind und
2. oft eine ganz eigentümliche Entwicklung nimmt.

Dieses Manöver ist selbstverständlich gesetzwidrig und verschleiert die Höhe des Steuerobjektes.

Viele unserer industriellen Unternehmungen haben in kluger Voraussicht diesen Sonderrückstellungen in weitestgehendem Maße Rechnung getragen und zwar insofern, als sie ihre Dispositionsreserven stark haben anschwellen lassen.

Der Ausdruck Dispositionsreserve, die zumeist alle erdenklichen Rückstellungen in sich vereinigt, wird mit Vorliebe von einem jeden industriellen Werk gewählt.

Der triftigste Grund dieser Zusammenziehung aller Rückstellungen zu einer Bezeichnung und in einer Zahl ist die Konkurrenz.

Zum Schluß will ich noch darauf kurz eingehen, wie sich die Steuergesetze bzw. die Steuerbehörden zu den Reserven, Rückstellungen und Rücklagen stellen.

Für diese kommt es auf die Benennung und die Bezeichnung der Reserve gar nicht an, sondern lediglich nur auf die Tatsache, ob die Rücklage eine Kapitalsansammlung darstellt oder nicht.

Ist die Kapitalsansammlung der Fall, so ist die Rücklage steuerpflichtig und zum Geschäftsgewinn gehörig.

Danach gehören zum Geschäftsgewinn außer:

a) den verteilten Dividenden oder Ueberschüssen, wie z. B. Gewährung von Gratis-Aktien oder eines anderen Bonus,
b) dem Gewinnvortrag für das nächste Geschäftsjahr,
c) Tantiemen des Aufsichtsrats, soweit sie aus dem Geschäftsgewinn entnommen werden,
d) Tantiemen des Vorstandes und der Geschäftsführer vom Jahresgewinn, soweit ihnen kein Rechtsanspruch hierauf zusteht, insbesondere
e) die Zuführung in den gesetzlichen Reservefonds,
f) die Zuführung in den Spezialreservefonds,
g) die Rückstellungen für Wohlfahrts- und gemeinnützige Zwecke, sofern sie dem Bilanzgewinn entnommen worden sind (die im Laufe des Jahres gemachten Wohlfahrtsausgaben, wie z. B. Unterstützungen an einberufene Angestellte und Arbeiter dürfen als Unkosten angesehen werden, während sämtliche Rückstellungen aus dem Bilanzgewinn, wie die Entscheidungen gelehrt haben, dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuzurechnen sind),
h) die Beträge für Abschreibungen, soweit sie die tatsächliche Wertverminderung überschreiten, oder zukünftige Verluste decken sollen,

i) die Talonsteuerreserve und schließlich noch

k) die Versicherungsreserve, die auf Selbsthilfe bei Feuer, Unfall usw. hinausläuft und andere mehr.

Die stillen Reserven, die zumeist ja in den übermäßigen Abschreibungen ihre Begründung finden, haben, zumal die Steuerbehörden in diesen ständig eine Steuerhinterziehung erblicken, in vielen Fällen zu der Aufstellung von Steuersonderbilanzen Veranlassung gegeben.

Zumeist findet man diese Sonderbilanzen zu Steuerzwecken in den verschiedenen industriellen Großbetrieben, wo Mobilien-, Werkzeuge-, Patent-, Verlags-, und Gebrauchsmusterrechte usw. mit 1,— Mark zu Buch stehen.

In vieler Hinsicht sind die Steuersonderbilanzen sogar, ganz abgesehen von der wesentlichen Erleichterung im Verkehr mit der Steuerbehörde, tatsächlich auch dem Unternehmen selbst von großem Vorteil und zwar insbesondere deshalb, weil sie den Inhabern ein viel klareres Bild von der Lage geben als es die frisierten Bilanzen vermögen.

Sowohl die Bewertung, die Abschreibungen, als auch die Reserven und Rückstellungen sind Vorläufer der jetzt zur Besprechung kommenden

Gewinnverteilungspolitik,

denn sie beeinflussen den Charakter, das Augenblicksbild, sowie die Momentphotographie der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Ermittelung des Gewinnes selbst hat nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung zu erfolgen und ergibt sich solcher als Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung und nicht wie recht häufig und irrtümlicherweise angenommen wird, durch die Bilanz.

In der Bilanz ist die Darstellung des Gewinnes nur Nebenzweck, denn sie ermittelt nicht den Gewinn oder Verlust, sondern nur das Vermögen. Wenn trotzdem der erzielte Gewinn recht häufig in den veröffentlichten Bilanzen zum Ausdruck gebracht wird, so findet sich die Ursache darin, daß die Gewinn- und Verlustrechnungen ganz fehlen, oder aber dieselben nur 2—3 summarische Posten enthalten, woraus natürlich absolut nichts zu ersehen ist.

Der Gewinn läßt sich einteilen:

a) in ordentliche Geschäftsgewinne und

b) in außerordentliche und Zufallsgewinne.

Ordentliche Geschäftsgewinne sind solche, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit, also etwa durch Warenverkauf, Fabrikation, Zinsen, Provisionen, Kursgewinn, Beteiligungsgewinn entstanden sind. Außerordentliche und Zufallsgewinne sind solche, die durch abgeschriebene Forderungen, verfallene Dividenden und Zinsscheine, Sanierung, Fusionen Rückkauf eigener Aktien unter pari, Grundstücksverkauf, Subventionen, Schenkungen usw. entstanden sind.

Für die Gewinnverteilung und eine sorgfältige Dividendenpolitik ist es jedenfalls erforderlich zu wissen, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche und Zufallsgewinne, oder aber sogar um beides handelt.

Die Behandlung des Bilanzgewinnes ist nun sehr verschieden.

Sie richtet sich nach der Unternehmungsform (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Genossenschaften) und nach dem Gesellschaftsvertrage, der zumeist Bestimmungen enthält über: Höhe der Einlagen, Abschreibungen und Rückstellungen, Gewinnberechnung, Gewinnverteilung, Gewinnauszahlung, Kapitalverzinsung, Privatentnahmen, besondere Vergütungen und Verluste.

Nur in dem Falle, wo der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über einen der vorerwähnten Punkte enthält, treten die Vorschriften der §§ 120—122 des HGB. in Kraft.

Allgemein kann man sagen, daß als Gewinn verteilt wird:

1. der tatsächliche Verdienst des Betriebs- und Rechnungsjahres,
2. entsprechend weniger und zwar
   a) in Gemäßheit bestehender Gesetzesvorschriften (Zwangsreserve) oder statutarische Bestimmungen (freiwillige Reserven),
   b) infolge vorheriger Bildung von stillen, unsichtbaren Reserven, die der Kontrolle der Aktionäre entzogen sind, und

3. entsprechend mehr unter Heranziehung offener oder stiller Reserven, also unter Benutzung von Gewinnrücklagen früherer Jahre. Demnach wird der Gewinn teilweise ausgezahlt und teilweise zurückgestellt.

Während des Krieges haben nun viele Industrien ihre geradezu phantastisch zu nennenden Gewinne, die in einzelnen besonders günstigen Fällen das Aktienkapital bis ins Doppelte und Dreifache überstiegen haben, dazu benutzt, stillschweigend frühere Verluste und Bilanzschäden auszumerzen, unterlassene Abschreibungen früherer Jahre nachzuholen, Kriegsreserven für Zwecke der späteren Dividendenausgleichung zurückzustellen, ihr Unternehmen zu vergrößern, Neuerwerbungen zu machen und letzten Endes mit Rücksicht auf die Steuerfurcht übermäßige, versteckte Reserven anzuhäufen.

Doch auch noch andere Verwendungsarten gibt es, wie beispielsweise:

1. Die Aufrechnung eines Gewinnanteiles gegen fehlende und rückständige Einzahlungen,
2. Gutschrift des Gewinnanteiles auf Geschäftsanteil,
3. Kapitalerhöhungen bei Aktiengesellschaften unter Verwendung des Reingewinnes und gleichzeitige Befreiung von der Einzahlung (Gewinn- und Gratisaktien),
4. Amortisation von Vorzugsaktien aus dem Reingewinn und schließlich,
5. Die vollständige Zurückstellung des Bilanzgewinnes für das nächste Rechnungs- und Bilanzjahr.

Für einen sich beim Jahresabschluß herausstellenden Verlust besteht nun ebenfalls die Möglichkeit, ihn zu beseitigen und zu decken und zwar:

a) durch die geschaffenen, früheren Reserven,
b) durch Nachschüsse der Gesellschafter und Mitglieder,
c) durch Geldgeschenke des Aufsichtsrats oder eines Großaktionärs,
d) durch Kapitalherabsetzung,
e) durch Zuzahlungen der Aktionäre,

f) durch Schenkungen von Aktien und Wiederveräußerung derselben und
g) durch Schulderlaß von seiten der Gläubiger.

Auf welche Weise der Gewinn einer Bilanz erhöht, der Verlust beseitigt, oder aber der Gewinn ermäßigt wird, ist bis auf ein paar Sonderfälle gesagt worden.

Die Sonderfälle finden ihre Erklärung in den neuen Kriegssteuererhöhungen, die ja für manchen einer teilweisen Vermögensenteignung gleichkommen.

Jedenfalls wird der Reingewinn durch die Verbuchung der gebildeten, stillen Reserven unter Kreditorenkonto erniedrigt und ebenso durch Bildung von Reserven zu Lasten des Betriebsgewinnes vor Genehmigung der Bilanz.

Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften spricht man mit Recht von einer

Dividendenpolitik

und versteht darunter die auf die Höhe der Dividende sich beziehenden Maßnahmen.

Was vom Gewinn nicht zurückgestellt wird, ist zu verteilen und zwar 1. als Tantieme, 2. als Dividende.

Die Berechnung der Tantieme vom Aufsichtsrat und Vorstand ist nach §§ 237 und 247 HGB. von jeher strittig gewesen und hat erst kürzlich das Reichsgericht in drei Entscheidungen zu dieser Frage Stellung genommen.

Danach ist es wohl bei den meisten Aktiengesellschaften erforderlich, ihre Tantiemenberechnung auf eine neue Grundlage zu stellen.

Während bisher fast allgemein die Tantieme auch von dem Gewinnvortrage auf das neue Geschäftsjahr berechnet wurde und das gleiche auch von den verschiedenen Rücklagen geschah, erscheint dies nach den angeführten Reichsgerichtsurteilen nicht mehr zulässig. Solche Fälle, wie sie so häufig vorgekommen sind, daß der Aufsichtsrat alles verschluckte und die Aktionäre

selbst l e e r ausgehen, dürften von nun an wohl ausgeschlossen sein.

Den Urteilen gemäß müssen tantiemefrei bleiben:

1. Der Gewinnvortrag auf neue Rechnungen,
2. bestimmte Rücklagen, z. B. für Erweiterung des Werkes, für soziale Lasten, für Talonsteuer, für Kriegssteuer usw.

In der Tantieme unterscheidet man nun Vorstands- und Aufsichtsratstantieme.

Die Vorstandstantiemen stellen Geschäftsunkosten dar und die Aufsichtsratstantiemen nicht.

Die Vorstandstantieme ist daher vor der Berechnung der Aufsichtsratstantieme abzusetzen.

In der Dividende unterscheidet man Normal- und Ueberdividende oder Vor- und Superdividende.

Der Gang der Reingewinnverteilung ist folgender:

1. gesetzlicher Reservefonds,
2. statutarischer Reservefonds,
3. Tantieme für den Vorstand,
4. Vordividende,
5. Tantieme für den Aufsichtsrat,
6. Superdividende,
7. Gewinnrest als Vortrag oder zu anderen Zwecken.

In der Praxis würde also nach dem Gesetz ein ermittelter Reingewinn von .... Mk. 125 000,— wie folgt zu verteilen sein:

ab:

1. 5 % in den gesetzlichen Reservefonds	Mk.	6 250,—		
5 % in den außerordentlichen Reservefonds .	„	6 250,—		
3 % in den Beamtenpensionsfonds	„	3 750,—	Mk.	16 250,—
Transport I. Rest			Mk.	108 750,—

Transport I. Rest			Mk.	108 750,—
Davon ab:				
2. 5 % Tantieme für den Vorstand vom I. Rest	Mk.	5 437,50		
3. 4 % Vordividende von Mk. 1 000 000,— Aktienkapital, von welchem 75 % eingezahlt sind.	„	30 000,—	Mk.	35 437,50
II. Rest			Mk.	73 312,50
Davon ab:				
4. 10 % Tantieme des Aufsichtsrats vom II. Rest	Mk.	7 331,25		
5. 8 % Superdividende von Mk. 750 000.— .	Mk.	60 000,—	Mk.	67 331,25
ergibt einen Rest von			Mk.	5 981,25

als Gewinnvortrag auf neue Rechnung.

So vorsichtig einige Unternehmungen in der Dividendenpolitik sind, so fahrlässig sind wiederum andere.

Während die erste Kategorie die Gewinne durch offene, stille und versteckte Reserven zurückbehält und dadurch in die Lage kommt, den Aktionären auch in weniger günstigen Zeiten der Zukunft angemessene Gewinnanteile auszusetzen und ihnen so eine Aktienrente zu sichern, verteilt die andere Kategorie bewußt, also absichtlich oder unbewußt durch verkehrte und kurzsichtige Dividendenpolitik Gewinne, die absolut nicht oder nur zum Teil vorhanden sind.

So ist es z. B. in der Praxis verschiedentlich vorgekommen, daß trotz einer Unterbilanz Dividenden unter Heranziehung und Verwendung von Spezialreserven verteilt wurden, trotzdem liquide Mittel zur Ausschüttung der Dividende nicht vorhanden waren, die Beträge hierfür vielmehr erst von der Bank geborgt werden mußten.

Eine gesunde Dividendenpolitik wird nebenbei durch die Dotierung einer Dividendenreserve in reichen Gewinn- und Ertragsjahren geschaffen. Durch diese Dividendenreserve ist man in der Lage, auch in Krisenjahren die Dividende zu halten, einen plötzlichen Dividendenrückgang zu vermeiden und namentlich einem Kurssturz

der Aktien, der durch den Rückgang der Dividende unbedingt eintreten muß, zu begegnen.

Jedenfalls haben die mit der Kriegswirtschaft beschäftigten Betriebe und Werke durch die Bildung von äußeren und inneren Reserven hiervon ausgiebigsten Gebrauch gemacht und sich die Grundlage einer entsprechenden Rentabilität für die Zukunft geschaffen

Und trotz alledem hat sich infolge der erzielten riesigen Kriegsgewinne die Ausschüttung besonders hoher Dividenden notwendig gemacht, weil einerseits die Aktionäre aus leicht erklärlichen Gründen an dem hohen Gewinn teilnehmen mußten, andererseits, weil sich keine weitere Gelegenheit zur Verdeckung und Versteckung der teilweise recht übermäßigen Gewinne fand.

Recht häufig hat es sich ferner sogar als eine Notwendigkeit erwiesen, einen Teil der erzielten Gewinne auch noch in anderer Form als in Dividende den Aktionären zuzuweisen.

Ich denke hier an die Gewährung eines Bonus und an die Ausgabe von Gratisaktien, die keine alltäglichen Vorgänge sind, denn zu Friedenszeiten ist es nur ganz vereinzelt vorgekommen, daß eine Gesellschaft ihren Aktionären weder einen Bonus gewähren, noch neue dividendenberechtigte Aktien ohne jede Gegenleistung zur Verfügung stellen konnte.

Das ausschlaggebende Motiv für die Abfindung der Aktionäre durch Bonus oder Gratisaktien ist wohl allgemein der Gedanke an die Stabilisierung der Dividendenerträgnisse selbst und zwar aus dem Grunde, weil auf die Dauer an die Ausschüttung einer erhöhten Dividende, wie sie die Kriegskonjunktur zeitigte, nicht gedacht werden kann.

Die Auszahlung des Bonus erfolgte vielfach nicht in bar, sondern in Kriegsanleihe, wohingegen die Gewährung von Gratisaktien für die Gesellschaften selbst die Zuführung neuer, eigener Mittel ist.

Durch die Ausgabe von Gratisaktien oder die Ausschüttung der Dividenden in Aktienform werden stets die Ueberschüsse der Gesellschaft verwässert, denn durch die Neuausgabe wird dafür gesorgt, daß die Dividende, die sich künftig auf 7500 statt auf 5000

Aktien verteilt, prozentual niedriger erscheint, trotz absolut unveränderter Höhe.

Selbstverständlich gibt es auch noch eine ganze Reihe anderer Gründe, die für eine Verwässerung des Aktienkapitals und der Dividenden durch Ausgabe von Gratisaktien sprechen können. So z. B.:

1. steuerliche Rücksichten und zwar insofern, als sich bei einem hohen Aktienkapital große Abschreibungen besser motivieren lassen, als bei einem niedrigen,
2. Bedenken hinsichtlich der Kundschaft, die bei hohen Dividenden ähnliche Erwägungen anstellt, wie die Arbeiterschaft, und sich sagt, daß man an ihr zuviel verdiene, und
3. als Endeffekt die starke Steigerung des Kurses der alten Aktien, die unbedingt eintreten muß, weil die urteilsfähige Öffentlichkeit aus dem Beschluß der Gesellschaft, solche Aktien auszugeben, ohne weiteres folgern muß, daß die Gesellschaft sich bei vorzüglicher Rentabilität, von starker innerer Konstitution und überhaupt in einer ganz ausgezeichneten Lage befindet.

Daß die Gratisaktien, wenn die tatsächlichen Verhältnisse die Ausgabe nicht ganz rechtfertigen, zu einer recht bedenklichen Sache werden können und letzten Endes zur Katastrophe führen müssen, soll nicht unerwähnt bleiben.

Wenngleich viele Verwaltungen durch zu hohe Dotierung der Abschreibungen bzw. der Erneuerungsfonds kein anderes Bestreben kennen, als die Dividende nach Möglichkeit zu beschneiden, so gibt es doch ebensoviel Verwaltungen, die infolge zu geringer Abschreibungen oder zu niedriger Ansetzung des Erneuerungsfonds fiktive Dividenden verteilen.

Während durch ein Beschneiden der Dividende, zumal wenn keine besondere Steuerbilanz aufgemacht wird, die Höhe des Steuerobjektes verschleiert wird, worin viele Gesellschaften bisher ihren Stolz sahen, wird durch die Verteilung von erdichteten Dividenden, die man meint zur Beruhigung aller Beteiligten und Interessenten verteilen zu müssen, eine auf einen hohen Kursstand hinzielende, gewissenlose Dividendenpolitik getrieben.

Daß die Dividendenpolitik nicht immer dazu dient, den Wert der Aktien künstlich zu erhöhen, sondern geradezu auch das Entgegengesetzte zum Zweck haben kann, hat die Praxis ebenfalls schon erwiesen.

Diese Fälle, in denen die Bilanzen nach der ungünstigen Seite hin gefärbt werden, oder wo kurzum eine Unterbilanz herbeigeführt wird, trifft jedoch nur sehr selten zu.

Nun am Schlusse meiner Ausführungen kann ich mit gutem Recht und zur Ehre des deutschen Kaufmannes sagen, daß Fälle absichtlicher und wissentlicher Fälschungen, Maßnahmen zur Erzielung nicht vorhandener Gewinne und zur Ausschüttung fiktiver Dividenden verhältnismäßig selten vorkommen, während die Zahl der durch Mangel an besseren Verständnisses unrichtig aufgestellten Jahresabschlüsse aber immer noch viele Tausende zählt. Ob die im Kriege betriebene Bilanzpolitik von übermäßiger oder von unzulänglicher Vorsicht geleitet worden ist, wird sich an der Schwelle der neuen Zeit und in den nächsten Friedensjahren herausstellen.

Diese meine Ausführungen über Bilanzpolitik können nun keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit machen, denn dazu ist das Problem viel zu unerschöpflich, zu wechselreich und zu verwickelt.

Freuen sollte es mich jedoch, wenn meine Ausführungen nach der einen oder der anderen Richtung hin Eindruck gemacht haben sollten und wenn ich gleichzeitig Veranlassung gab, Jahresabschlüsse und Bilanzen auch von den hier gezeigten Gesichtspunkten aus zu betrachten.

Geschieht dieses, ist mein Wunsch und der Zweck, den ich mir zur Aufgabe machte, erreicht.



Gedruckt bei Ernst Litfaß' Erben, Berlin C 19, Adlerstraße 6


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0044258593

END OF
TITLE